

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform wird ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld näher diskutiert. Derzeit hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) keine Bürgermeisterin oder keinen Bürgermeister. Die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) soll im Hinblick auf deren Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld für eine Amtszeit von fünf Jahren festgelegt werden können und damit nicht für eine achtjährige Amtszeit, wie sie § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) regelt, erfolgen. Um die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren durchführen zu können, ist eine gesetzliche Regelung notwendig.

Ferner wird im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 anvisiert. Deshalb soll die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems für den Zeitraum nach dem Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers bis zu dieser Gebietsänderung nicht stattfinden. Damit von der Wahl abgesehen und für den Übergangszeitraum eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems obliegen, bestellt werden kann, bedarf es gesetzlicher Regelungen.

B. Lösung

Die Rechtsgrundlage, die eine Festlegung der Amtszeit von fünf Jahren für die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) durch die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) ermöglicht, wird geschaffen.

Gleiches gilt für die Rechtsgrundlagen, wonach keine Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems bis zu deren Gebietsänderung stattfinden wird und für den Zeitraum zwischen dem Ende der Amtszeit des Amtsinhabers bis zu der Gebietsänderung eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft obliegen, bestellt werden kann.

C. Alternativen

Eine Alternative zur Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren ist, sie oder ihn für die in § 52 Abs. 1 GemO geregelte Amtszeit von acht Jahren zu wählen.

Zum Verzicht auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems bis zu deren Gebietsänderung und zur möglichen Bestellung einer beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft obliegen, für den Übergangszeitraum bis zu der Gebietsänderung kommen als Alternativen solche Wahlen für Amtszeiten von acht Jahren oder Amtszeiten von weniger als acht Jahren, jedoch mindestens von zwei Jahren, in Betracht.

D. Kosten

Infolge der Durchführung der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) für eine Amtszeit von fünf Jahren statt für eine Amtszeit von acht Jahren werden keine Kosten in dieser kommunalen Gebietskörperschaft eingespart. Allerdings können sich im Falle einer Wahl für eine fünfjährige Amtszeit statt für eine achtjährige Amtszeit Kosteneinsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe in der Neugliederungskonstellation ergeben.

Der Verzicht auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems bis zu deren Gebietsänderung wird dort zu Kosteneinsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe führen. Kosteneinsparungen in der Verbandsgemeinde Bad Ems lassen sich jedoch bei der Bestellung einer beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft obliegen, für den Übergangszeitraum bis zu der Gebietsänderung unter Umständen nicht oder nur in geringerem Umfang erzielen. Allerdings werden der Neugliederungskonstellation keine Kosten durch eine auf sie übergehende Bürgermeisterin oder einen auf sie übergehenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems entstehen.

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
über Maßnahmen zur Vorbereitung der
Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 579), BS 2020-104, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende neue §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6

Die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) kann festlegen, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) für eine Amtszeit von fünf Jahren durchgeführt wird.

§ 7

Bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Ems wird keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt die Verbandsgemeinde Bad Ems.“

2. Der bisherige § 6 wird § 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) steht als Partner für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld zur näheren Diskussion. Seitens der Verbandsgemeinde Flammersfeld sind der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) Verhandlungen über einen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden angetragen worden.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) weist im Gegensatz zur Verbandsgemeinde Flammersfeld keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) auf.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist mit Ablauf des 30. November 2016 aus diesem Amt ausgeschieden. Für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist daher eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen. Im Hinblick auf den näher diskutierten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld wird die Festlegung dieser Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren durch die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) ermöglicht.

Der Verzicht auf die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters und die Bestellung einer beauftragten Person, der die Aufgaben einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters obliegen, kommen für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) wegen der voraussichtlichen Länge des Zeitraums bis zur Gebietsänderung nicht in Betracht.

Ebenso wenig besteht für die Verbandsgemeinde Bad Ems ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Sie grenzt jedoch an die Verbandsgemeinde Nassau an. Diese hat einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Beide Verbandsgemeinden verhandeln derzeit über ihren Zusammenschluss zum 1. Januar 2019.

Die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems wird regulär am 31. Dezember 2017 enden.

Im Hinblick darauf wird die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems für den Zeitraum bis zu deren Gebietsänderung als nicht erforderlich erachtet. Deshalb wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um von der Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers absehen und für den Übergangszeitraum eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems obliegen, bestellen zu können.

Nahezu inhaltsgleiche Regelungen, wie sie für die Verbandsgemeinde Bad Ems getroffen werden, enthält § 4 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (GVBl. S. 412), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 579), BS 2020-104.

Die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau wird ebenfalls am 31. Dezember 2017 regulär enden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 6 kann die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) festlegen, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) für eine Amtszeit von fünf Jahren durchgeführt wird.

Für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) besteht kein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ihre Einwohnerzahl hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 über dem Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gelegen. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Einwohnerzahl von 23 219 Einwohnerinnen und Einwohnern aufgewiesen.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) sieht vor, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG ist auf die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte Zahl der Personen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde abzustellen.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) erstreckt sich auf einer Fläche von 154 Quadratkilometern. Ihr gehören 42 Ortsgemeinden an.

Für die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) wird ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld näher diskutiert.

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld hat einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ihre Einwohnerzahl ist zum Stichtag des 30. Juni 2009 niedriger als der Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gewesen. Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Flammersfeld zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 11 869 Einwohnerinnen und Einwohnern belaufen.

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld hat eine Fläche von 75 Quadratkilometern und 26 Ortsgemeinden.

Sie erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich sind. Wie § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG regelt, können aus besonderen Gründen Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden unbeachtlich sein, wenn sie die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG nennt als Beispiele für besondere Gründe landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Die Verbandsgemeinde Flammerfeld hat in demselben Landkreis, das heißt im Landkreis Altenkirchen (Westerwald), keine verbandsfreie Gemeinde als Nachbar und nur die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) als Nachbarverbandsgemeinde.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes und innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

In seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 hat der Verbandsgemeinderat Flammersfeld einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen, der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) Verhandlungen über einen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden anzutragen. Diesem Beschluss ist mit Schreiben des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Flammersfeld an den Ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) vom 9. Dezember 2016 entsprochen worden.

Der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) ist mit Ablauf des 30. November 2016 aus diesem Amt ausgeschieden. Derzeit hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) keine Bürgermeisterin und keinen Bürgermeister. § 53 Abs. 5 Satz 2 GemO regelt, dass in einem Fall wie in der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen soll. Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 22. November 2016 die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) gebeten, bis auf Weiteres von der Festsetzung eines Wahltages und des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) abzusehen. Wie das Ministerium des Innern und für Sport ergänzend mitgeteilt

hat, visiert es nämlich eine gesetzliche Regelung an, die die Festlegung der nächsten Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren durch die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) als Aufsichtsbehörde ermöglicht. Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden acht Jahre.

Die im neuen § 6 geregelte Amtszeit von fünf Jahren greift einen im Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) an das Ministerium des Innern und für Sport vom 15. Dezember 2016 unterbreiteten Vorschlag auf. Darin spricht sie sich für eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren aus. Sie hält bei einer kürzeren Amtszeit insbesondere den Gedanken einer ausreichenden Attraktivität des Amtes für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für nicht genügend berücksichtigt. Zudem verweist die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2016 auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 2032-2. Danach wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Ruhegehalt nur gewährt, wenn sie oder er eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Vor dem Hintergrund vertritt die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2016 die Auffassung, dass der Kreis von Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde bei einer Amtszeit von weniger als fünf Jahren deutlich kleiner als bei einer Amtszeit von mindestens fünf Jahren sein wird. Bei einer Amtszeit von weniger als fünf Jahren werden, so die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) in ihrem Schreiben weiter, beispielsweise freiberuflich Tätige von vornherein wenig Interesse am Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde haben. Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) befürchtet in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2016 dadurch Qualitätsverluste.

Das Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) vom 15. Dezember 2016 ist eine Stellungnahme zu der nach einem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. November 2016 vorgesehenen gesetzlichen Regelung. In dem Schreiben an die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) und die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) hat das Ministerium des Innern und für Sport ihnen anheimgestellt, sich zu der Regelung, die eine Festlegung der nächsten Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) für eine Amtszeit von vier Jahren durch die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) zulässt, bis zum 20. Dezember 2016 zu äußern.

Für einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald) und Flammersfeld regt die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald) in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2016 als Realisierungszeitpunkt den 1. Januar 2020 an.

Wie die Kreisverwaltung des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) dem Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 mitgeteilt hat, ist sie damit einverstanden, dass die nächste Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) für eine Amtszeit von vier oder fünf Jahren erfolgen kann.

Die Festsetzung einer Amtszeit von weniger als acht Jahren für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einer verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinde hat bereits § 4 Abs. 7 KomVwRGrG zugelassen. Nach dieser Regelung ist es der Aufsichtsbehörde möglich gewesen, für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, sofern es sich nicht um eine Verbandsgemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden gehandelt hat, eine Amtszeit von weniger als acht Jahren festzusetzen. § 4 Abs. 7 KomVwRGrG hat lediglich für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die oder der in der Zeit vom 6. Oktober 2010 bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 ausgeschieden ist, gegolten.

Der neue § 7 Satz 1 regelt, dass bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Ems keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt wird.

Für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung kann die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, so der neue § 7 Satz 2, eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems obliegen, bestellen.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems hat ebenso wenig einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ihre Einwohnerzahl ist zum Stichtag des 30. Juni 2009 höher als der Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gewesen. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat sich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bad Ems zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 16 726 Einwohnerinnen und Einwohner belaufen.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems hat eine Fläche von 57 Quadratkilometern. Neun Ortsgemeinden bilden die Verbandsgemeinde Bad Ems.

Bei der an die Verbandsgemeinde Bad Ems angrenzenden Verbandsgemeinde Nassau handelt es sich um eine kommunale Gebietskörperschaft mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Nassau hat zum Stichtag des 30. Juni 2009 den Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterschritten.

Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hat die Verbandsgemeinde Nassau zum Stichtag des 30. Juni 2009 11 664 Einwohnerinnen und Einwohner aufgewiesen.

Die Verbandsgemeinde Nassau erstreckt sich auf einer Fläche von 97 Quadratkilometern. Ihr gehören 19 Ortsgemeinden an.

Für die Verbandsgemeinde Nassau greift keine Regelung des § 2 Abs. 3 KomVwRGrG.

Derzeit wird vor Ort über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau verhandelt. Die Verhandlungen basieren auf Beschlüssen der Räte der beiden Verbandsgemeinden.

In seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 hat der Verbandsgemeinderat Bad Ems einstimmig ohne Enthaltung den folgenden Beschluss gefasst:

Der Verbandsgemeinderat Bad Ems beschließt, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) das freiwillige Gebietsänderungsverfahren zu eröffnen mit dem Ziel einer Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019. Dabei streben die Partner die Neubildung einer Verbandsgemeinde an. Die Verwaltungen werden beauftragt, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die weiteren Beratungen der Lenkungsgruppe Fusion bzw. des Ausschusses Koordinierung Kommunal-/Verwaltungsreform zu erarbeiten. Aus den daraus resultierenden Ergebnissen sollen dann bis zum 30. Juni 2017 die inhaltlichen Eckpunkte einer Fusionsvereinbarung festgelegt werden. Dieser Beschluss gilt als Absichtserklärung; die abschließende Entscheidung über die Fusionsvereinbarung wird dem Verbandsgemeinderat im September 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt. Gleiches gilt für den Stadtrat Bad Ems und die Ortsgemeinderäte.

Ein inhaltlich entsprechender Beschluss ist vom Verbandsgemeinderat Nassau in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst worden.

Der derzeitige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems ist für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 ernannt worden.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 hat das Ministerium des Innern und für Sport die Verbandsgemeinde Bad Ems darüber informiert, dass es beabsichtigt, gesetzliche Regelungen für diese kommunale Gebietskörperschaft im Hinblick auf einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Nassau auf den Weg zu bringen. Danach wird bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Ems keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister der kommunalen Gebietskörperschaft gewählt und der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ermöglicht, dass sie für einen Zeitraum ab dem Ende der laufenden Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems bis zur Gebietsänderung eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegen, bestellt. Der Verbandsgemeinde Bad Ems ist in dem Schreiben vom 12. Dezember 2016 Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den intendierten gesetzlichen Regelungen gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport bis zum 20. Januar 2017 gegeben worden.

Wie die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems mit Schreiben vom 16. Januar 2017 dem Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt hat, sind die von ihm anvisierten gesetzlichen Regelungen seitens der Gremien der Verbandsgemeinde Bad Ems im Hinblick auf die anstehende Fusion mit der Verbandsgemeinde Nassau so erwartet worden. Nach dem Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems wird daher auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nahezu inhaltsgleiche Regelungen, wie sie der neue § 7 enthält, trifft § 4 des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden.

Nach § 4 Satz 1 des Landesgesetzes wird bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Nassau keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Wie § 4 Satz 2 des Landesgesetzes regelt, kann die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zur Gebietsänderung ihn zur beauftragten Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau obliegen, bestellen. Die Kosten für die beauftragte Person trägt, so § 4 Satz 3 des Landesgesetzes, die Verbandsgemeinde Nassau.

Die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Nassau wird ebenfalls am 31. Dezember 2017 regulär enden.

Ohne die Regelungen des neuen § 7 Satz 1 müsste eine Amtsnachfolgerin oder ein Amtsnachfolger des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt werden. Denn nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GemO beträgt die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde acht Jahre.

Die achtjährige Amtszeit der Amtsnachfolgerin oder des Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems würde allerdings bereits nach relativ kurzer Zeit, nämlich am Vortag der Gebietsänderung, enden.

Zeitnah zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Ems muss eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinde gewählt werden.

Die Amtsnachfolgerin oder der Amtsnachfolger des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems könnte, sofern sie oder er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, Bürgermeisterin oder Bürgermeister der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinde werden. Falls dies jedoch nicht eintreten würde, hätte sie oder er gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 KomVwRGrG einen Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete oder hauptamtlicher Beigeordneter der neu gebildeten oder wesentlich umgebildeten Verbandsgemeinde für den restlichen Ernennungszeitraum oder einen Anspruch auf ein gleich oder geringer zu bewertendes Amt in dieser kommunalen Gebietskörperschaft. Würde von ihr oder ihm kein solcher Anspruch erhoben, wäre sie oder er gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 KomVwRGrG in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Diesen Fallkonstellationen wird der Verzicht auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems für eine achtjährige Amtszeit vorgezogen. So bedarf es in gleichen Gebieten nicht mehrerer Bürgermeisterwahlen in relativ kurzen Zeitabständen. Dadurch lassen sich wahlorganisatorische Aufwendungen und Kosten vermeiden. Infolge des Verzichts auf die Wahl einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bad Ems für eine achtjährige Amtszeit werden sich auch darüber hinaus Kosteneinsparungen ergeben.

Bei der Bestellung einer beauftragten Person zur Erfüllung der Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters lassen sich in der Verbandsgemeinde Bad Ems Kosteneinsparungen nicht oder nur in geringerem Umfang erzielen. Allerdings werden der Neugliederungskonstellation keine Kosten durch eine auf sie übergehende Bürgermeisterin oder einen auf sie übergehenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems entstehen.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 KomVwRGrG lässt die Bestellung der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde zur beauftragten Person, der deren Aufgaben obliegen, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zu.

In begründeten Einzelfällen ist es angezeigt, davon abweichend beauftragte Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde bestellen zu können. Beispielsweise gilt dies im Hinblick auf die Bestellung einer anderen Person als der bisherigen Bürgermeisterin oder des bisherigen Bürgermeisters, die Bestellung einer beauftragten Person für einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr und die Bestellung einer beauftragten Person für eine kommunale Gebietskörperschaft ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf, für die es jedoch einen Ansatz gibt, in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen zu werden.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems, eine kommunale Gebietskörperschaft ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf, verhandelt mit der Verbandsgemeinde Nassau über einen Zusammenschluss auf freiwilliger Basis zum 1. Januar 2019. Der derzeitige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems möchte als deren beauftragte Person nicht bestellt werden.

Zwar fehlt einer beauftragten Person im Gegensatz zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister die demokratische Legitimation. Dies ist jedoch bei einem Beststellungszeitraum von bis zu einem Jahr oder für einen etwas längeren Zeitraum hinnehmbar.

Die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren wird nicht zugelassen. Die Aufgabenwahrnehmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde muss auf eine gewisse Kontinuität ausgerichtet sein. Diese lässt sich bei einer Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht gewährleisten.

Der neue § 7 Satz 3 stellt klar, dass die Kosten für die beauftragte Person die Verbandsgemeinde Bad Ems trägt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer